Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO
bei der Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Im Zusammenhang mit Ihrer Antragstellung auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) werden personenbezogene Daten verarbeitet.
Die folgenden Hinweise gelten gleichermaßen für Antragstellende nach dem BAföG sowie im Rahmen der Ausführung des Gesetzes zur Auskunft Verpflichtete wie Ehegatten, Lebenspartner und Eltern.
Die Verarbeitung von persönlichen Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.
Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise:

1. **Angaben zum Verantwortlichen**

 Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:
 Kreis Gütersloh
 Die Landrätin
 Abteilung Soziales / Amt für Ausbildungsförderung
 Wasserstraße 14
 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Telefon: 05241/85-0, Fax: 05241/85-2343, E-Mail: bafoeg@kreis-guetersloh.de

2. **Angaben zur Datenschutzbeauftragten**

 Die Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzbeauftragten lauten:
 Datenschutzbeauftragte des Kreises Gütersloh
 Herzebrocker Straße 140
 33334 Gütersloh
 Telefon: 05241/85-1126, E-Mail: datenschutzbeauftragte@kreis-guetersloh.de

3. **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

 a) Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Amtes für Ausbildungsförderung nach dem BAföG, um Ihren möglichen Anspruch auf Ausbildungsförderung feststellen zu können und Ihnen ggf. entsprechende Leistungen bewilligen und auszahlen zu können. Dies beinhaltet auch, dass Ihre personenbezogenen Daten ggf. bei der Bearbeitung von Erstattungsansprüchen gegenüber oder von anderen Sozialleistungsträgern und Dritten verarbeitet werden.

 b) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 lit. c, e), Abs. 3 DSGVO i. V. m. §§ 35 Abs. 1, 37 S. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 67 a - 85 a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie § 46 Abs. 3 BAföG.
 Nach den §§ 67 a und 67 b SGB X ist das Amt für Ausbildungsförderung insbesondere auch berechtigt, Sozialdaten zu erheben und zu verarbeiten.
 Nach § 41 Abs. 1 BAföG können hierzu zentrale Verwaltungsdienststellen herangezogen werden.

4. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

- Die im Rahmen des BAföG-Antrages gemachten Angaben zu Ihrem Einkommen sowie zum Einkommen Ihres Ehegatten/ Ihrer Ehegattin oder Ihres Lebenspartners/ Ihrer Lebenspartnerin können beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei dem Arbeitgeber sowie durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.
- Die im Rahmen des BAföG-Antrages gemachten Angaben zu Ihrem Vermögen können durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 45 d EStG) und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Die Höhe der bezogenen steuerfreien Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung werden im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 10 Abs. 4 b EStG über die Zentralstelle für Altersvermögen der deutschen Rentenversicherung (ZfA) an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.
- IT.NRW ist in Nordrhein-Westfalen als Dienstleister mit der Verarbeitung der Daten beauftragt (§ 80 SGB X).
- Ihre Daten, insbesondere Ihre Adressdaten bzw. Kontoinformationen, werden zur kassenmäßigen Abwicklung der Leistungen (z. B. Auszahlung der Gelder) an die zuständige Landeskasse und von dieser an Kreditinstitute (z. B. Ihre kontoführende Bank) weitergegeben (Landesdatenschutzgesetze).
- Im Falle einer nicht beglichenen Forderung gegen Sie werden Ihre personenbezogenen Daten gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) an die zuständigen Vollstreckungsbehörden, z. B. das Finanzamt, weitergegeben. Dies ist möglich, wenn Sie z. B. eine Überzahlung erhalten haben, die vom Amt für Ausbildungsförderung zurückgefordert, von Ihnen aber nicht bezahlt wird.
- Die Daten werden bei Förderung mit Darlehensanteilen an das Bundesverwaltungsamt (BVA), welches mit der Darlehensverwaltung und dem -einzug beauftragt ist, übermittelt (§ 9 Darlehensverordnung i. V. m. § 18 Abs. 6 und § 39 Abs. 2 BAföG).
- Soweit ein Anspruch auf Ausbildungsförderung in Form eines verzinslichen Bankdarlehens besteht, werden die Daten nach Abschluss des Vertrages an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) übermittelt (§ 18 c i. V. m. § 41 Abs. 2 BAföG). In diesem Fall werden die Daten zwischen der KfW und dem BVA ausgetauscht (§ 18 c Abs. 7 BAföG). Weiterhin werden die Auszahlungsdaten der KfW an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung übermittelt.
- Zur Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht können Ihre Daten vom Amt für Ausbildungsförderung an die Bezirksregierung Köln weitergegeben werden (Datenschutzgesetz NRW). Dies gilt ebenso im Falle von Prüfungen durch den jeweiligen Landes- oder den Bundesrechnungshof (Landeshaushaltsordnung NRW, Bundeshaushaltsordnung).
- Im Rahmen der BAföG-Antragsbearbeitung können auch Rentenstellen zum Einkommen befragt und Ihre Daten an das zuständige Jobcenter bzw. die zuständige Agentur für Arbeit weitergegeben werden (§ 47 Abs. 5 BAföG).

- Die Angaben zum Einkommen Ihres Elternteils, Ihres Ehegatten/ Ihrer Ehegattin oder Ihres Lebenspartners/ Ihrer Lebenspartnerin werden Ihnen im Bewilligungsbescheid (BAföG-Bescheid) mitgeteilt. Ihr Elternteil, Ihr Ehegatte/ Ihre Ehegattin oder Ihr Lebenspartner/ Ihre Lebenspartnerin können der Weitergabe dieser Daten an Sie mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens unter Angabe von Gründen widersprechen (§ 50 Abs. 2 S. 3 BAföG).
- Darüber hinaus können Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten noch an weitere Empfänger weitergegeben werden, z. B.:
 - Behörden (z. B. Standesämter, Jugendämter, Ausländerämter)
 - Postdienstleister
 - Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte und Gerichte
 - Insolvenzverwalter
 - Ausbildungsbetriebe
 - Versicherungsunternehmen

5. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

Ihre Daten werden nach § 67 c SGB X gespeichert, solange sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Dies sind in der Regel sechs Jahre nach Erreichen der Förderungshöchstdauer; falls es diese nicht gibt, sechs Jahre nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes bzw. des letzten Verwaltungshandelns.

6. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden vom Amt für Ausbildungsförderung verarbeitet:

a) Kundenstammdaten inklusiver Kontaktdaten und Kundensozialdaten

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Kinder, Eltern, Geschwister, Bankverbindung, Aufenthaltsstatus, Betreuer, Bevollmächtigte, Angehörige im Haushalt, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Sozialversicherungsnummer, Steuer-ID

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Anspruchsübergang

Leistungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart, Nachweise zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen - auch der Eltern, der Geschwister, des Ehegatten/ der Ehegattin, des Lebenspartners/ der Lebenspartnerin -, z. B. Einkommensnachweise wie Lohnabrechnungen, Steuerbescheid, Vermögensnachweise wie Barvermögen, Sparbücher, Girokonten, Kfz, Grundstücke, Gebäude, Wertpapiere, Versicherungen, Daten zur Kranken- und Pflegeversicherung, schulischer und beruflicher Werdegang, Daten zu Ansprüchen gegenüber Dritten

7. Betroffenenrechte

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO

- Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger Daten nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung nach Art. 18 DSGVO i. V. m. § 84 Abs. 3 SGB X
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung nach Art. 21 DSGVO

8. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Abteilung Soziales kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c, e), Abs. 3 DSGVO i. V. m. §§ 67 a ff. SGB X unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

- Andere Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialämter)
- Behörden und Ministerien des Bundes und Landes (z. B. Bundesrechnungshof, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Finanzämter)
- Rechtsanwälte, Betreuer und andere Bevollmächtigte, Notare
- andere Abteilungen des Kreises Gütersloh (z. B. Revision, Abteilung Finanzen, Gesundheit, Ordnung und Recht, Bildung, Jugend)
- Gerichte, Staatsanwaltschaft, Hauptzollamt, Grundbuchämter
- sonstige Dritte (z. B. Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Banken und Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Vermieter, Softwareanbieter/ Auftragsverarbeiter, Gewerbezentralregister, Melderegister)

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit **Beschwerde** einzulegen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424 - 0 Telefax: 0211 38424 - 10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de

10. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich aus §§ 60 ff. SGB I. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann die Leistung nach dem BAföG versagt oder entzogen werden.